

VORSPIEL ZUM SCHWEIGEN

DAS ENDE DER DEUTSCHEN REPUBLIK

VON

*ARNOLD BRECHT*

VERLAG FÜR GESCHICHTE UND POLITIK

WIEN 1948

## KAMPF GEGEN DEN FASCHISMUS DURCH FRONTALANGRIFF

### *Preußen im Kampf gegen den Nationalsozialismus*

Der Kampf gegen den Faschismus war natürlich nicht nur ein wirtschaftlicher oder außenpolitischer. Es war zugleich ein Kampf zur Durchsetzung demokratischen Rechtes gegen antidemokratische Rechtsbrecher. Die Gerichts- und Polizeigewalt lag aber unter der Weimarer Verfassung hauptsächlich in den Händen der einzelnen Länder und nicht bei der Reichsregierung. Auf diesem Gebiete war die normale Macht des Reiches ungebührlich schwach. Wenn die Reichsregierung nicht zu Notverordnungen des Reichspräsidenten ihre Zuflucht nahm, war sie von dem guten Willen und der Schlagkraft der Landesregierungen abhängig. Hierin lagen die Verhältnisse in Deutschland ganz anders als z. B. in den Vereinigten Staaten, wo die Durchführung der Bundesgesetze durch Bundesgerichte und Bundespolizei erzwungen werden kann.

Da in Deutschland die Erzwingung des Rechts Sache der Landesregierungen war, gestaltete sie sich von Land zu Land verschieden. In Preußen war sie entschieden demokratisch. Die preußische Regierung bestand von 1919 bis 1932 fast ununterbrochen aus Mitgliedern aller drei Parteien der Weimarer Koalition, selbst zu der Zeit, als im Reichskabinett Sozialdemokraten und Demokraten zugunsten von Mitgliedern der Deutschen Volkspartei und Deutschnationalen ausgeschlossen waren. Dieser Zustand, der so erstaunlich von dem des Kaiserreiches abwich, beruhte auf der Tatsache, daß Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrum in Preußen einen etwas höheren Anteil an Wählerstimmen erhielten als

anderswo im Reich, z. B. in Bayern, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Hamburg, wo entweder weiter rechts stehende Parteien (einschließlich der Bayerischen Volkspartei) oder Kommunisten oder beide zugleich stärker waren. Die demokratischen Parteien konnten sich daher, als sie die Macht in der Reichsregierung verloren, in Preußen an der Macht halten. Als die Sozialdemokraten aus der Reichsregierung ausschieden, behielten sie ihre Ministeressel in Preußen. Während der gesamten Regierungsdauer des Kabinetts Brüning lag sowohl das Amt des preußischen Ministerpräsidenten als auch das des Innenministers, dem die Polizei unterstand, in den Händen von Sozialdemokraten. Der preußische Justizminister, dem die Vorschläge zur Ernennung und Beförderung von Richtern und die Überwachung der Staatsanwälte oblagen, war wie Brüning ein Mitglied des Zentrums. Grundsätzliche Fragen der Exekutive wurden natürlich im ganzen preußischen Kabinett diskutiert, und alle Maßnahmen unterlagen der Kritik des preußischen Landtags, der die Macht besaß, die Zusammensetzung der Regierung zu ändern.

Die demokratischen Grundsätze der Toleranz und die Garantien der Reichsverfassung für Rede-, Versammlungs-, Koalitions- und Pressefreiheit schränkten aber auch die Länder in der Ausübung ihrer Polizeigewalt ein. Sie konnten insbesondere Versammlungen und Veröffentlichungen nicht im voraus verbieten. Auch konnten sie Vereine nicht auflösen, es sei denn, daß der „Zweck“ eines Vereins nachweislich die Verletzung der Gesetze war. Gesetzesübertretungen, die von einzelnen Vereinsmitgliedern begangen wurden, ermächtigten die Regierung nicht zur Auflösung des Vereines. Nur eine zeitliche Außerkraftsetzung verfassungsmäßiger Garantien konnte den Landesregierungen größere Autorität geben. Derartige Ausnahmen konnten aber, wenn überhaupt, nur von der Reichsregierung oder mit ihrer Einwilligung verfügt werden.

Es ist nicht leicht nachzuweisen, daß eine Gesetzesverletzung der „Zweck“ einer Organisation ist, wenn ihre Leiter sich vorsichtig genug auszudrücken wissen. Der Kampfverband der Kommunisten, die sogenannte „Rote Front“, wurde 1929 in Preußen wegen gesetzwidrigen Zweckes aufgelöst, wie das schon früher in Bayern geschehen war, und das Reichsgericht bestätigte die Verfassungsmäßigkeit dieses Erlasses. Angesichts der schwer faßbaren und doppeldeutigen Ausdrücke, deren sich die nationalsozialistische Propaganda geschickt bediente, war es jedoch fraglich, ob die Gerichtshöfe eine ähnliche Maßnahme gegen die NSDAP und ihre Formationen, die als bloße „Schutz“-Mannschaften getarnt waren, bestätigen würden. Diese Zweifel wuchsen, als Hitler im September 1930 während eines Prozesses gegen drei Reichswehroffiziere, die versucht hatten, innerhalb der Armee nationalsozialistische Zellen zu bilden, vor Gericht unter Eid die Erklärung abgab, daß er seine Ziele jetzt nur noch auf legalem Wege verfolge. Die preußische Regierung wartete daher darauf, daß der Reichspräsident durch Notverordnung die SA im ganzen Reich auflösen werde. Eine solche Notverordnung hätte nicht vor den Gerichten unter Berufung auf die verfassungsmäßig gesicherte Koalitionsfreiheit angefochten werden können, weil Artikel 48 den Reichspräsidenten ausdrücklich ermächtigte, in Notverordnungen diese Freiheit außer acht zu lassen<sup>1</sup>.

In der Zwischenzeit konzentrierte sich die preußische Polizei darauf, den Ausbruch von Tötlichkeiten nach Möglichkeit zu verhindern und begangene Gesetzesverletzungen von Fall zu Fall zu verfolgen. Darüber hinaus unternahm die preußische Regierung 1930 drei weitere Schritte. Sie gab Anweisung, daß weder Nationalsozialisten noch Kommunisten die gesetzlich erforderliche Bestätigung von seiten der Landesregierung erhalten sollten, wenn sie für ein städtisches Amt, wie das des Bürgermeisters, gewählt wurden

<sup>1</sup> Einzelheiten siehe Anhang C und D.

(Erlasse vom 31. Januar und 3. Juli). Sie entschied weiterhin, daß Beamte, d. h. preußische Beamte, nicht Mitglieder einer dieser beiden Parteien sein durften (Erlaß vom 25. Juni). Sie erließ schließlich ein Uniformverbot für die NSDAP und ihre Gliederungen (Erlaß vom 11. Juni).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Preußen sich bei der Durchführung antifaschistischer Maßnahmen unter den deutschen Ländern am tatkräftigsten erwies. Bayern war in der Anwendung einer milderer Praxis führend. Thüringen und Braunschweig gingen darin noch weiter als Bayern und nahmen im Februar, bzw. September 1930 Nationalsozialisten sogar in ihre Regierungen auf.

Die Reichsregierung war verfassungsmäßig nicht in der Lage, sich in die polizeiliche Tätigkeit der Länder einzumischen, solange die Länder nicht offen die Reichsgesetze verletzten. Außer in dem besonderen Falle, daß die Reichsregierung auf Grund des Artikels 48 die Polizei vorübergehend in die Hände des Reiches nahm — und das hätte bestimmt zu schweren Konflikten, besonders mit Bayern, geführt — konnte sie nur indirekte Mittel anwenden. Sie tat dies auch manchmal. So verweigerte, als der Nationalsozialist Wilhelm Frick thüringischer Innenminister wurde, das Reichskabinett die Zahlung der Reichszuschüsse für die thüringische Polizei, bis Sicherungen für die Beachtung der Reichsgesetze gegeben waren. Zahlenmäßig fielen Thüringen und Braunschweig wenig ins Gewicht, da sie weniger als 4% der deutschen Bevölkerung ausmachten<sup>1</sup>.

### *Brüning im Kampf gegen die Nationalsozialisten*

Wachsende Bedrohung durch Gewalt und Terror veranlaßte Brüning zu frontalen Angriffen auf Extremisten seitens der Reichsregierung. Eine Reihe von Notverordnungen

<sup>1</sup> Anhang C enthält weitere Erläuterungen zur Frage der Polizeigewalt.

gen wurde zu diesem Zweck im März, Juli, August, Oktober und Dezember 1931, sowie im April 1932 erlassen. Sie bestimmten, daß alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufmärsche 48 Stunden vorher der Polizei angezeigt werden mußten; daß sie verboten werden konnten, wenn die Umstände die Besorgnis rechtfertigten, die öffentliche Ruhe und Sicherheit könnte gefährdet werden; daß politische Plakate und Flugblätter zuerst der Polizei vorgelegt werden mußten, die ihre Verbreitung verbieten konnte, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit notwendig war. Die Benutzung von Lastwagen bei politischen Aufmärschen wurde verboten, da sie oft als Kampfwagen gedient hatten. Die Polizei wurde ausdrücklich ermächtigt, die Uniformen und Abzeichen politischer Organisationen zu verbieten, nachdem die Gesetzmäßigkeit eines ohne solche besondere Ermächtigung erlassenen preußischen Verbotes vom Reichsgericht bestritten worden war; später (im November 1931) wurde sogar ein unmittelbares Verbot für das ganze Reich durch Notverordnung erlassen und damit das Tragen des Braunhemds in der Öffentlichkeit überall untersagt. Auch erhielt die Polizei durch Notverordnung die Erlaubnis, Versammlungslokale zu schließen, in denen gegen die Weimarer Republik gerichtete oder für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährliche Ereignisse vorgekommen waren. Die Strafen für Hochverrat gegen die Republik und für das Verschweigen der Namen von Herausgeber und Drucker auf Veröffentlichungen, die hochverräterische Stellen enthielten oder sonst die für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erlassenen Vorschriften verletzen, wurden verschärft. Die Polizei erhielt den Befehl, nötigenfalls zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit jeden zu verhaften und festzusetzen, der dort, wo es verboten war, insbesondere bei öffentlichen Versammlungen und Aufmärschen, Waffen trug. Wer aus diesem Grunde verhaftet wurde, konnte ein Gericht nur über die Frage anrufen,

ob er das Gesetz übertreten hatte. Bejahendenfalls mußte er sich mit seiner polizeilichen Inhaftung bis zu drei Monaten abfinden.

Alle diese Notverordnungen wurden vom Reichspräsidenten von Hindenburg unterzeichnet, als die Regierung Brüning sie ihm vorlegte. Sie ergänzten das Gesetz zum Schutze der Republik, das drei Jahre vor Hindenburgs Wahl verabschiedet, aber 1927 mit seiner Unterschrift für zwei Jahre verlängert und 1930 mit einigen Milderungen nochmals erlassen worden war. Dieses Gesetz hatte gewisse vorbereitende Handlungen zum Mord oder zum Sturz der verfassungsmäßigen Regierung, sowie böswillige Beschimpfung der Republik, der Reichsflagge oder der Reichsfarben bereits unter Strafandrohung gestellt. Es hatte auch die Länderregierungen ermächtigt, für vier Wochen Zeitungen zu verbieten, in denen solche Gesetzesverletzungen gefunden wurden, mit zulässiger Berufung an den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik (später statt dessen an das Reichsgericht). Die ständige Zunahme von Terror und Gewaltanwendung veranlaßte jedoch Brüning, die oben erwähnten zusätzlichen Maßnahmen vorzuschlagen, die Hindenburg, wie gesagt, ebenfalls unterzeichnete.

Die Unruhen hatten in der Tat bedrohlichen Charakter angenommen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Kämpfe zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten. Doch auch Zusammenstöße mit den Parteien der Weimarer Verfassung führten zu Blutvergießen. Allmonatlich wurde eine Anzahl Personen teils bei solchen Zusammenstößen getötet, teils heimlich erschlagen. Im Februar 1932 zum Beispiel wurden 8 Personen ermordet, darunter 3 Kommunisten und 3 Nationalsozialisten. Im März wurden 11 umgebracht, 9 Kommunisten und 2 Nationalsozialisten; im April 6, darunter 3 Kommunisten und 2 Nationalsozialisten; im Mai 7, darunter 4 Kommunisten und 2 Nationalsozialisten.

## *Hindenburg im Kampf gegen die Nationalsozialisten und seine Wiederwahl*

In diese Zeit fielen neue Präsidentenwahlen. Die enorme Spannung, in der sich das deutsche Volk befand, und die bevorstehende Entscheidung großer außenpolitischer und wirtschaftlicher Fragen ließen es dem Reichskabinett und der preußischen Regierung unzweckmäßig erscheinen, gerade jetzt das höchste Amt neu zu besetzen. Hindenburgs Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten war über jeden Tadel erhaben. Obwohl er in seinen Grundanschauungen konservativ geblieben war, hatte er sich doch nie geweigert, den ihm unter der Reichsverfassung obliegenden Pflichten genau nachzukommen. Hitler galt als eine Art Rattenfänger. Man war sicher, daß Hindenburg ihn im Wahlkampf schlagen, aber nicht so sicher, daß in diesem Augenblick ein anderer Kandidat über Hitler siegen würde und daß die Parteien sich überhaupt auf einen anderen Kandidaten einigen könnten. Nach der Sanierung des Arbeitsmarktes und Erledigung der großen außenpolitischen Probleme hätte der alte Herr, wie man ihn nannte, sich zurückziehen und man hätte nach einem neuen Reichspräsidenten Ausschau halten können. Ein „Pferdewechsel mitten im Strom“ erschien dagegen den meisten Ratgebern nicht empfehlenswert.

Damals bestand nicht der geringste Zweifel, daß Hindenburg den Kampf gegen den Nationalsozialismus fortsetzen würde. Nicht nur Brüning dachte so, als er den Wahlfeldzug für Hindenburg aufnahm. Der preußische Ministerpräsident Otto Braun, der vor sieben Jahren der sozialdemokratische Kandidat für die Reichspräsidentenschaft gewesen war, gab eine Erklärung für Hindenburg ab, in der er ihn mit Hitler kontrastierte.:

„Die Verkörperung von Ruhe und Festigkeit, von Mannestreue und hingebender Pflichterfüllung für das Volksganze, dessen Leben klar vor aller Augen liegt,

der nicht zuletzt auch durch seine siebenjährige Amtführung als Reichspräsident bewiesen hat, daß sich alle auf ihn verlassen können, die Deutschland vor dem Chaos bewahren und in friedlicher, schicksalsverbundener Zusammenarbeit aller Volkskreise aus dem jetzigen Wirtschaftsleind aufwärtsführen wollen...

Mich trennt in Weltanschauung und politischer Einstellung eine tiefe Kluft von Herrn von Hindenburg. Doch hat das Menschliche, das heute in unserm öffentlichen Leben leider kaum noch Geltung hat, eine Brücke über die Kluft geschlagen, die uns zusammenführt und eint in dem Streben, jeder nach seiner Überzeugung, das Wohl des Volkes zu fördern. Ich habe den Reichspräsidenten kennengelernt als einen Mann, auf dessen Wort man bauen kann, als einen Menschen reinen Willens und abgeklärten Urteils, erfüllt von Kantischem Pflichtgefühl, das ihn auch veranlaßt hat, trotz seines Alters und seiner begreiflichen Sehnsucht nach Ruhe erneut sich dem deutschen Volke zur Verfügung zu stellen und die schwere Bürde seines verantwortungsvollen Amtes auf sich zu nehmen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Veröffentlicht im „Vorwärts“, 10. März 1932. (Zusatz für die deutsche Ausgabe.) Der Aufruf begann mit den folgenden Worten: „Am 13. März sollen die Wähler einen Mann zum Reichspräsidenten wählen, der durch seine Person und sein Wirken die Gewähr bietet, daß er das höchste Amt, das das deutsche Volk zu vergeben hat, treu der republikanischen Verfassung und seinem Eide zum Wohle des ganzen Volkes verwalten und die ihm verliehene Macht nie mißbrauchen wird. Gewiß, Ebert, der erste Deutsche Reichspräsident, hat durch seine Amtsführung bewiesen, daß ein Sozialdemokrat dem deutschen Volke diese Gewähr bietet. Und wenn die geringste Aussicht bestände, daß ein sozialdemokratischer Kandidat am nächsten Sonntag die Mehrheit der Wählerstimmen oder in einem eventuellen zweiten Wahlgang auch nur die relative Mehrheit erlangen könnte, dann hätte man ihn aufstellen und für ihn stimmen müssen. Diese Aussicht besteht aber leider nicht. Infolge der unsinnigen Politik der Kommunisten, die erhebliche, durch die wirtschaftliche Not zermürbte Arbeitermassen verwirrt hat und einem Phantom nachjagen lassen, ist

Mit dieser Erklärung warf Otto Braun — in voller Übereinstimmung mit der sozialdemokratischen Partei — die 7 bis 8 Millionen Stimmen, die vor sieben Jahren für ihn abgegeben worden waren, für Hindenburg in die Waagschale, so daß dieser dann in der Stichwahl vom 10. April 1932 19.4 Millionen Stimmen erhielt gegenüber 13.4 Millionen, die für Hitler, und 3.7, die für den Kommunisten Thälmann abgegeben wurden.

Brauns Beschreibung Hindenburgs wurde nahezu einmütig als zutreffend angesehen. Der sozialdemokratische Historiker der deutschen Republik, Friedrich Stampfer, schrieb später in seinem Buch „Die vierzehn Jahre der ersten deutschen Republik“, Karlsbad 1936, Seite 563: „Otto Braun die Wahl eines Sozialdemokraten ausgeschlossen . . . Den Wählern bleibt daher nur eine Alternative: Hindenburg oder Hitler. Zwischen beiden haben die Wähler zu entscheiden. Kann die Wahl schwerfallen? Man sehe sich die beiden Männer an. Hitler, dieser Prototyp des politischen Abenteurers, der durch eine aus dunklen Geldquellen gespeiste demagogische Agitation alle Desperados, Massen Verzweifelter und Hoffnungsloser, wie alle jene Kreise, die aus kapitalistischer Profitgier und reaktionärer Gesinnung oder politischem Unverstand dem heutigen Volksstaat todfeindlich gegenüberstehen, um sich geschart und für sein nebelhaftes Drittes Reich gewonnen hat, das allen Volksgenossen alles, was sie wünschen, und zwar immer auf Kosten des anderen Teils, verspricht. Demgegenüber Hindenburg.“ Dann folgt die im Text wiedergegebene Stelle. Außerdem heißt es noch. „Die Wahl Hitlers würde das wirtschaftliche Elend bis zur Unerträglichkeit steigern, Staatsstreiche, politische Unterdrückung und Bürgerkrieg zur Folge haben und schließlich die Gefahr des Zerfalls des Reiches heraufbeschwören. Deshalb muß Hitler eine Niederlage bereitet, Hindenburg gewählt werden.“ Wie stark Hindenburg damals noch von den Nationalsozialisten angegriffen wurde, ergibt sich aus der folgenden weiteren Stelle in Brauns Aufruf: „Weil er als Schützer der Verfassung, treu seinem Eide, zum deutschen Volke stand, deshalb verfolgen sie ihn jetzt mit giftigem Haß und überschütten ihn mit Schmähungen und niedrigen Verleumdungen. Weil dem so ist, trete ich für ihn ein. Ich wähle Hindenburg und appelliere an die Millionen Wähler, die vor sieben Jahren für mich gestimmt, und an alle, die darüber hinaus mir und meiner Politik Vertrauen entgegenbringen: Tut desgleichen, schlägt Hitler, wählt Hindenburg.“

fand weder lauten noch leisen Widerspruch, als er im ‚Vorwärts‘ schrieb: ‚Ich habe den Reichspräsidenten als einen Mann kennengelernt, auf dessen Wort man bauen kann.‘ Dafür hielten ihn alle.“ Stampfer weist darauf hin, daß Hindenburg selbst in seiner Wahlrede sagte, er habe die Kandidatur angenommen, um die Wahl Hitlers zu verhindern, den er als einen „Vertreter einseitiger und extremer Ansichten“ bezeichnete. Er, Hindenburg, wolle lieber verkannt und persönlich angegriffen werden, als daß er „sehenden Auges unser Volk, das so Schweres in den letzten anderthalb Jahrzehnten getragen hat, in neue innere Kämpfe geraten ließe.“

Und wirklich nahm Hindenburg drei Tage nach seiner Wiederwahl in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Haltung den Frontalangriff gegen den Faschismus wieder auf. Auf die Empfehlung von Brüning und General Gröner, dem Reichswehr- und Innenminister, unterzeichnete er eine Notverordnung, welche die völlige Auflösung der Sturmtruppen der NSDAP befahl.

Die V  
demokr  
Dokum  
mangel  
nur in  
wirklic  
eine F  
Vertra  
rich E  
zipien  
hängn  
schwer

1. D  
Verfas  
zerris  
Zusan  
splitte  
stellu  
treter  
die s  
dener  
konm  
von  
mach

## KAMPF GEGEN DEN FASCHISMUS DURCH VERFASSUNGSREFORM

### *Schwache Punkte der Weimarer Verfassung*

Die Weimarer Verfassung als Ganzes genommen war vom demokratischen Standpunkt aus ein verehrungswürdiges Dokument. Aber die Hast, mit der sie geschrieben war, die mangelnde Erfahrung ihrer Verfasser, das Fehlen — nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt — einer wirklich vorgeschrittenen politischen Theorie in bezug auf eine Reihe höchst wichtiger Probleme, und weiterhin das Vertrauen, das man zu dem ersten Reichspräsidenten Friedrich Ebert haben konnte, dessen Ergebenheit für die Prinzipien der Demokratie feststand, führten zu einigen verhängnisvollen Fehlern in der Verfassungsurkunde. Besonders schwerwiegend erwiesen sich die folgenden drei Punkte:

1. Das Verhältniswahlrecht, das unglücklicherweise in der Verfassung verankert wurde, verhinderte den Ausgleich der zerrissenen Anschauungen des Volkes durch integrierenden Zusammenschluß in große Gruppen<sup>1</sup>. Es begünstigte die Aufsplitterung der Parteien. Schlimmer noch, es führte zur Aufstellung der Wahl von Abgeordneten, die unentwegte Vertreter einzelner Gruppen und nicht Persönlichkeiten waren, die sich dadurch auszeichneten, daß sie zwischen verschiedenen Gruppen, Interessen und Anschauungen vermitteln konnten. Das Schlimmste aber war, daß es keinen Ausschluß von Extremisten durch örtliche Überstimmung möglich machte. Das niedrige Wahlalter von 20 Jahren trug dazu

<sup>1</sup> Siehe Anhang B.

bei, die Zahl der für die radikalen Parteien abgegebenen Stimmen zu erhöhen.

2. Die Präsidentenwahl durch Volksabstimmung, die sich unter einem Zweiparteiensystem, wie es in den Vereinigten Staaten herrscht, vorzüglich bewährt hat, wird überaus gefährlich, wo viele und auseinanderstrebende Parteien bestehen. Da keine dieser Parteien in der Lage ist, ihren eigenen Kandidaten durchzubringen, kommt es naturgemäß leicht zur Aufstellung populärer Außenseiter, die politische Laien und ohne innere Verbindung mit einer parlamentarischen Partei sind. Hätte die deutsche Reichsverfassung die Präsidentenwahl wie in Frankreich den vereinigten zwei Kammern überlassen, so wäre Hindenburg nach Eberts Tod nicht einmal als Kandidat aufgestellt worden und die Wahl eines überzeugten demokratischen Parlamentariers gesichert gewesen.

3. Die Machtbefugnisse des Reichspräsidenten waren nicht sorgfältig genug abgegrenzt. Daß er für Krisenzeiten ausgedehnte Vollmachten unter parlamentarischer Kontrolle erhalten hatte, war angesichts der komplizierten Lage Deutschlands nach dem Kriege vielleicht unvermeidlich gewesen. Solange die Gegenzeichnung durch das Reichskabinett und das Recht des Reichstags, die Aufhebung von Notverordnungen zu verlangen, ernstliche Bedeutung hatten, war das Notverordnungsrecht auch an und für sich nicht so sehr bedenklich. Autoritäre Bestrebungen fanden aber eine Hintertür in der unbedingten Fassung des Rechtes des Reichspräsidenten, Reichskanzler zu ernennen und zu entlassen. Nach der weiteren Formulierung dieses Rechts konnte ein Reichskanzler entlassen werden, bevor er im Reichstag eine Niederlage erlitten hatte. Jemand, der nur geringe Aussichten besaß, ein Vertrauensvotum zu erhalten, konnte zum Reichskanzler ernannt werden und die Auflösung des Reichstags und Notverordnungen des Reichspräsidenten gegenzeichnen. Die Aufhebung solcher Notverordnungen zu ver-

langen, war der Reichstag im Falle seiner eigenen Auflösung vor den Neuwahlen dann praktisch nicht in der Lage. Die große Macht, Notverordnungen zu erlassen, konnte so in die Hand von Personen gelangen, die nicht vom Parlament kontrolliert wurden. Dies war um so gefährlicher, als diese Vollmachten auch das Recht einbegriffen, alle verfassungsmäßigen Sicherungen für Personen, die von der Polizei verhaftet waren, aufzuheben. Keinerlei Mindestgarantien zur Begrenzung und Kontrolle polizeilicher Maßnahmen in solchen Fällen waren in der Verfassung vorgesehen.

Diese Fehler<sup>1</sup> betreffen nur wenige Zeilen in der langen Verfassungsurkunde. Ihr Einfluß auf das Schicksal der deutschen Republik erwies sich jedoch als außerordentlich groß. Es ist nicht zu viel gesagt, daß ohne diese Fehler in der Reichsverfassung die deutsche Geschichte einen wesentlich anderen Verlauf genommen hätte, wenn es auch unmöglich ist, genau zu sagen, wie dann der Verlauf gewesen wäre. Die Wahrheit dieser weitgehenden Behauptung wird offenkundig, wenn man den außerordentlichen Auftrieb betrachtet, den sowohl die Kommunisten als auch die Nationalsozialisten durch ihre starke Vertretung im Reichstag erhielten, wie sie ihnen unter einem anderen Wahlsystem niemals zugefallen wäre. Es ist weiterhin klar, daß der alternde Hindenburg seine besondere Rolle bei dem Übergang zum Faschismus niemals hätte spielen können, wenn der Reichspräsident nach französischem Muster von den zwei Kammern gewählt worden wäre. Denn dann wäre Hindenburg nicht gewählt worden. Unter einem demokratischen Präsidenten wäre eine „gleitende“ Revolution unter der Maske der Legalität nicht möglich gewesen. Gerade diese Maskierung war es, wie später noch zu zeigen ist, was die getreuen Anhänger der Verfassung in ihrem Kampf gegen Hitler lähmte, da sie nicht diejenigen sein wollten, welche die Verfassung zuerst verletzten. Wären mindestens die

<sup>1</sup> Wegen der Einzelheiten siehe Anhang B und D.

Rechte des Reichspräsidenten sorgfältiger begrenzt gewesen, so hätte Hindenburg 1932 weder Brüning entlassen, noch Papen ernennen, noch den Reichstag mit Papens wertloser Gegenzeichnung auflösen, noch die preußischen Minister absetzen, noch endlich, ohne irgendeine Sicherung für die Grundelemente von Gerechtigkeit und Menschlichkeit bestehen zu lassen, den Schutz der Menschenrechte aufheben können.

*Warum die Fehler nicht rechtzeitig beseitigt wurden*

Fehler einer geschriebenen Verfassung sind, nachdem sie einmal angenommen ist, schwer wieder zu beseitigen, jedenfalls soweit es sich um die „Teilung der Gewalten“ handelt. Bis zum April 1932 schienen der zweite und dritte Mangel der Verfassung, d. h. die in dem Wahlverfahren für den Reichspräsidenten und in seinen Machtbefugnissen begründeten Gefahren, nur in der Theorie und nicht in der Praxis zu bestehen. Denn weder Ebert noch Hindenburg hatten je die Fülle der Macht mißbraucht, die ihnen hinsichtlich der Ernennung und Entlassung von Reichskanzlern durch den Wortlaut der Verfassung gegeben war. Von dem Artikel 48 hatte Hindenburg während der ersten fünf Jahre seiner Tätigkeit überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Erst auf Brünings Verlangen, und dann nur unter der Kontrolle des Reichstages, hatte er auf diesen Artikel zurückgegriffen. Es ist schwer, ein Volk dazu zu bringen, eine Verfassung aus bloß theoretischen Gründen zu ändern. Eine Zweidrittelmehrheit im Reichstag und in der Regel auch im Reichsrat war für Änderungen erforderlich. Dies Erfordernis war zwar weniger streng als in den Vereinigten Staaten, wo einer Verfassungsänderung nicht nur die beiden Häuser des Bundes, sondern auch drei Viertel der Einzelstaaten zustimmen müssen. Trotzdem war die deutsche Regelung streng

genug, um prä  
Machtverteilung  
Zweck Zweidrittel  
keine spezifische

Die Nachteile  
des Verhältnisses  
kannt. Das ge  
Wahlsystems  
zwei Drittel  
daß sie nicht  
darstellten. I  
gesetzgebend  
eigene Unge  
tung wurde  
bereitete Re  
Erforderniss  
sein, darauf  
zu erhöhen.  
Wahlkreise  
die summar  
Stimmen ge  
setzen. In  
daten, die j  
Man erhofft  
Stempel de  
wahlrecht,  
Kandidaten  
das Parlam  
nahmen da  
gewählten  
zu bewege  
Parteiführ  
waren zw  
einfachen  
ratung. Ei

genug, um praktisch jede grundlegende Veränderung in der Machtverteilung auszuschließen. Daß für einen solchen Zweck Zweidrittelmehrheiten nicht aufzubringen waren, war keine spezifisch deutsche Eigenart.

Die Nachteile des zuerst genannten der drei Fehler, d. h. des Verhältniswahlrechts, wurden in weiten Kreisen voll erkannt. Das genügte jedoch nicht. Um zu einer Änderung des Wahlsystems für den Reichstag zu gelangen, mußte man zwei Drittel der gewählten Mitglieder davon überzeugen, daß sie nicht die wünschenswerte Art von Volksvertretern darstellten. Es wird immer schwierig sein, die Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft dazu zu bringen, daß sie ihre eigene Ungeeignetheit zugeben. Ein Versuch in dieser Richtung wurde 1924 gemacht. Die von der Regierung vorbereitete Reform beschränkte sich, um nicht den schweren Erfordernissen einer Verfassungsänderung ausgesetzt zu sein, darauf, die Zahl der Wahlkreise auf fast das Fünffache zu erhöhen, nämlich von 35 auf 156, um die übergroßen Wahlkreise mit ihren langen Listen von Parteikandidaten, die summarisch entsprechend den für die Partei abgegebenen Stimmen gewählt wurden, durch wesentlich kleinere zu ersetzen. In diesen neuen Kreisen war die Zahl der Kandidaten, die jede Gruppe ernennen durfte, auf zwei beschränkt. Man erhoffte von dieser Änderung, daß sie den Wahlen den Stempel der Persönlichkeit, ähnlich wie beim Mehrheitswahlrecht, aufdrücken und einen heilsamen Einfluß auf die Kandidatenwahl ausüben, besonders auch jüngere Kräfte in das Parlament bringen würde. Reichskabinett und Reichsrat nahmen das Gesetz an. Die unter dem Verhältniswahlrecht gewählten Reichstagsabgeordneten waren jedoch nicht dazu zu bewegen, für ihre eigene Ausschaltung zu stimmen. Ihre Parteiführer, die nichts für sich selbst zu fürchten hatten, waren zwar bereit, das Gesetz anzunehmen. Nicht so die einfachen Mitglieder. Der Entwurf kam nicht einmal zur Beratung. Ein anderer, 1930 unternommener Vorstoß mißlang

ebenfalls<sup>1</sup>. Diese Erfahrung sollte allen denen zur Warnung dienen, die in Zukunft Verfassungen zu machen haben.

### Reichsreform

Ein vierter schwerer Mangel der Weimarer Verfassung war ihr eigenartiges föderalistisches System. Die Regierung des Landes Preußen, das drei Fünftel der Einwohner und zwei Drittel der Fläche des Reiches umfaßte, hatte mehr den Charakter einer zweiten Zentralregierung als den einer bloßen Landesregierung. Früher hatte der Monarch, der gleichzeitig König von Preußen und Deutscher Kaiser war, für eine Übereinstimmung der beiden Regierungen sorgen können, da er das verfassungsmäßige Recht hatte, die Minister für beide ohne Rücksicht auf parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zu ernennen. Jetzt unterstützten zwei Parlamente mit verschiedenen Mehrheiten Zentralregierungen von verschiedener und oft entgegengesetzter Zusammensetzung. Denn in historischer Antithese zur kaiserlichen Zeit war der preußische Landtag jetzt demokratischer als der Reichstag. Infolgedessen hatte Preußen, wie bereits erwähnt, während der ganzen Periode der Republik fast ununterbrochene Kabinette aus Sozialdemokraten, Demokraten und Zentrumsmitgliedern mit dem Sozialdemokraten Otto Braun als Ministerpräsidenten. Nur von 1921 bis 1925 traten Mitglieder der Deutschen Volkspartei zu Vertretern dieser drei Parteien hinzu, niemals Deutschnationale oder andere Konservative. Im Reichskabinett dagegen fehlten Sozialdemokraten vom Juni 1920 bis zum Mai 1921, vom November 1922 bis zum August 1923, vom November 1923 bis zum

<sup>1</sup> Der Gesetzentwurf von 1930 sah 162 Wahlkreise vor, die wieder in 31 Verbände und 12 größere Gebiete zur Übertragung von Reststimmen auf andere Kandidaten derselben Partei zusammengelegt werden sollten. Kein Stimmzettel sollte mehr als drei Kandidatennamen enthalten.

Juni 1928 und wieder Republik. Statt dessen v  
brochen von 1922 bis  
Partei zu wiederholten

Braun war sorgfältig  
Fragen der Reichsregie  
zu machen. Er zeigte s  
er seine Macht nicht a  
eigenen Politik oder  
Trotzdem gab es viel  
onale und lokale Auto  
demokratischen Sinne  
einer zweiten Zentr  
steigende Tätigkeit  
waltung führte zu im  
tralverwaltungen un  
praxis.

Neben dieser sog  
andere Mängel im b  
kleiner Länder nah  
Karte von Deutsch  
reichen nicht mitei  
bieten. Die Grenzen  
schaftlichen Bedürf  
zwischen Reich un  
sich bei der versch  
auch sonst zeigte. C  
arbeitslosenversiche  
die keine Ansprüche  
und Reichsfinanzp  
unmittelbare Berüh  
hältnisse und Spe  
örtlichen Behörden  
durfte einer gründ  
Der Kampf für e

sondern beruhte auf praktischen Erfahrungen. Er wurde von der Reichsregierung im Jahre 1928 aufgenommen. In einer Konferenz mit den Länderregierungen wurde ein Ausschuß eingesetzt, der aus zehn Reichs- und zehn Ländervertretern bestand. Zu dieser Zeit ging das Kanzleramt in die Hände des Sozialdemokraten Hermann Müller über. Der Vertreter Preußens, dem andere Mitglieder des Ausschusses beistimmten, machte den radikalen Vorschlag, daß Preußen als besondere eigene staatliche Einheit verschwinden solle. Die preußische und die Reichsregierung sollten in allen Angelegenheiten, die eine zentrale Verwaltung erforderten, vereinigt werden. Ihre Bezirks- und örtlichen Behörden sollten ebenfalls zusammengelegt werden, damit der Dualismus von Reich und Preußen auf allen Stufen beseitigt würde. Die 13 preußischen Provinzen, die gegebenenfalls in zweckmäßiger abgegrenzte Gebiete umzuwandeln wären, sollten Verwaltungsbezirke für die Reichsbehörden und gleichzeitig autonome Gebiete für ihre eigenen inneren Angelegenheiten werden. Sie sollten sich in ihrer verfassungsmäßigen Stellung von den verbleibenden Ländern Süddeutschlands nur wenig unterscheiden. Die kleinsten Länder sollten in diese neuen Länder eingebaut werden. Ähnliche Vorschläge wurden von überparteilichen Bewegungen befürwortet. Die Einzelheiten wurden in zwei Unterausschüssen ausgearbeitet. Hitzige Debatten über Länderrechte verrauchten, als man dazu überging, die verschiedenen öffentlichen Verwaltungen eine nach der anderen zu diskutieren. So kam man in den meisten Fällen leicht zu einer Einigung.

Die Schlußabstimmung fand zu Beginn von Brüning's Kanzlerschaft im Juni 1930 statt. Früher selbst ein Mitglied des Ausschusses, führte er jetzt den Vorsitz. Der Arbeitsbericht der beiden Unterausschüsse — erstattet von dem ihnen beiden angehörenden preußischen Mitglied — enthielt die folgenden Sätze:

„Die Vorschläge, welche die Mehrheit der (Unter-)

Die  
von 1  
nomm  
die  
Bader  
Ein  
mach  
deuts  
scher  
wie  
preu  
durch  
neten  
gewä  
ten.  
Bed  
gebe  
Lös  
tag,  
1  
schr  
1930  
des  
20.  
Re  
für  
Neu

Ausschüsse Ihnen vorlegt, bedeuten die restlose Beseitigung des Dualismus zwischen Reich und Preußen sowohl in der oberen wie in der mittleren Instanz. Denn ihre oberen und mittleren Instanzen werden vereinigt. Es soll nur noch eine zentrale Regierung geben und die Aufgaben der heutigen Reichs- und preußischen Staatsbehörden sollen, soweit sie nicht auf die Provinzen und Kommunalbehörden übertragen werden, einheitlich Reichsbehörden zustehen<sup>1</sup>."

Die Vorschläge wurden mit der überwältigenden Mehrheit von 15 gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenenthaltungen angenommen. Mit der Mehrheit stimmten der Reichskanzler und die Vertreter Preußens, Sachsens, Württembergs und Badens.

Eine der wenigen Fragen, die gewisse Schwierigkeiten machte, war die, ob in Angelegenheiten, in denen die süddeutschen Länder Gesetzgebungsrecht behalten, die preußischen Provinzen es aber nicht gesondert bekommen sollten, wie z. B. Polizei und Erziehungswesen, die Gesetze für die preußischen Gebiete durch den ganzen Reichstag oder nur durch die in den preußischen Gebieten gewählten Abgeordneten des Reichstags (*itio in partes*) oder durch eine eigens gewählte gesetzgebende Körperschaft erlassen werden sollten. Man hielt dies für eine Streitfrage von nebensächlicher Bedeutung und überließ ihre Entscheidung den gesetzgebenden Körperschaften mit der Anregung, die erstgenannte Lösung, also die Gesetzgebung durch den ganzen Reichstag, als Endziel anzusehen und die zweite oder dritte, d. h.

<sup>1</sup> Verfassungsausschuß der Länderkonferenz, Niederschrift über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses vom 21. Juni 1930, Berlin, Reichs- und Staatsverlag, 1930, S. 5. Ein besonderes Buch des Verfassers über die Entwicklung des deutschen Bundessystems im 20. Jahrhundert, ist inzwischen unter dem Titel *Federalism and Regionalism in Germany — The Division of Prussia* für das Institute of World Affairs bei der Oxford University Press in New York erschienen (1945). Eine deutsche Ausgabe ist in Vorbereitung.

die itio in partes oder die Gesetzgebung durch besonderes Parlament, nötigenfalls für eine Übergangszeit vorzusehen. Die Aussichten für die Annahme der Verfassungsreform waren günstig. Die Notwendigkeit der Reform wurde allgemein anerkannt, und es war nicht wahrscheinlich, daß kleinere Meinungsverschiedenheiten das endgültige Abstimmungsergebnis in Reichstag und Reichsrat beeinflussen würden, wenn einmal die Angelegenheit in Gang gekommen war. Nicht einmal der bayerische Ministerpräsident Heinrich Held, der im Verfassungsausschuß gegen die Mehrheit gestimmt hatte, beabsichtigte, Obstruktion gegen die ordnungsgemäße Verabschiedung der Verfassungsreform zu treiben. Die Notwendigkeit einer starken Bundesgewalt wurde von ihm ausdrücklich anerkannt.

Brüning stellte die Angelegenheit zurück, solange die dringenden Probleme der Außen- und Finanzpolitik die Arbeitskraft der Regierung bis an die Grenze beanspruchten. Er war jedoch willens, sie nach Abschluß der Reparationsverhandlungen und Ausgleich des Haushalts vorwärts zu treiben.

„KA

Ende M  
nationale  
gesetzten  
und erna  
überrasch

Hinder  
geklärt v  
scheinen

Reichsg  
provinze

zwecke  
werden,  
Kleinba

stimmun  
gung b

grundbe  
jedem I

durch d  
Basis g  
zielle I

besitze  
Der

Grund  
schein  
zu ha  
muten  
nicht